

Vorhabenart 7.6.2: Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL)

Artikel 20 ELER-Verordnung Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten Vorhabenart 7.6.2 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	
Auswahlkriterien	Punkte
1) Zeigt den Planungs- und Genehmigungsstand auf: - Eine Vorplanung / Machbarkeitsstudie liegt vor - Eine Genehmigungsplanung liegt vor - Öffentlich rechtliche Erlaubnisse liegen vor (<u>oder</u> sind nicht erforderlich)	 2 5 10
2) Prüft, ob das Projekt Bestandteil der Maßnahmenprogramme des geltenden Bewirtschaftungszeitraumes ist bzw. dem gleichgestellt werden kann. Gleichgestellt sind Projekte, deren Umsetzung in einem späteren Bewirtschaftungszeitraum als dem geltenden vorgesehen ist und vollzogen werden sollen. - ja - nein	 10 5
3) Projekte, deren Umsetzung sich bei der Bewirtschaftung der Gewässer zur Erreichung der Ziele der WRRL als noch erforderlich herausstellen (zusätzliche Projekte). - ja - nein	 7 0
4) Liegt ein positives Votum der Arbeitsgruppe des Bearbeitungsgebietes vor? - ja - nein	 3 0
5) Liegt das Projekt an einem Vorranggewässer der Kategorie A, B, C? - ja - nein	 2 0
6) Gibt es Synergien mit den Zielen anderer EG-Richtlinien (z.B. FFH-RL, EG-Vogelschutz-RL, Badegewässer-RL)? - ja - nein	 2 0
Schwellenwert 10	
Stichtag 6 Stichtage pro Jahr	
Budget Stichtag 1: 5/20 des Jahresbudgets Stichtag 2: 5/20 des Jahresbudgets Stichtag 3: 4/20 des Jahresbudgets	

Stichtag 4: 4/20 des Jahresbudgets

Stichtag 5: 1/20 des Jahresbudgets

Stichtag 6: 1/20 des Jahresbudgets

Erläuterungen

Ein Projekt, das im Maßnahmenprogramm bzw. dem Bewirtschaftungsplan enthalten (siehe Auswahlkriterium 2) und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllt, erreicht die Mindestpunktzahl von 10 Punkten (Schwellenwert), da die Umsetzung dann im Landesinteresse liegt. Eine darüber hinausgehende Bewertung der Projekte erfolgt über die weiteren Auswahlkriterien.

Nicht verwendete Mittel stehen dem nächsten Block zur Verfügung.